

STATUTEN VERBAND SMART CITY HUB SWITZERLAND

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SMART CITY HUB SWITZERLAND (im Folgenden Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Smart City Hub Switzerland ist ein nicht gewinnorientierter Verband, der Städten und Gemeinden sowie deren Betrieben (bspw. Stadtwerke, Versorgungsunternehmen u.ä.), bundesnahen Dienstleistungsanbietern und weiteren Bundesstellen sowie Hochschulen offensteht, die dessen Zweck unterstützen und fördern wollen. Er ist politisch, konfessionell und in jeder anderen Hinsicht neutral.
- 2.2 Der Zweck des Verbandes ist die gezielte Förderung der Zusammenarbeit und des Wissensaustausches im Bereich Smart City von Städten und deren Betrieben, bundesnahen¹ Dienstleistungsanbietern sowie Bundesstellen und Forschung.
- 2.3 Der Verband will seine Mitglieder dabei unterstützen, Synergien zu nutzen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten bestmöglich zusammenzuführen.
- 2.4 Zu diesem Zweck kann der Verband entsprechende Projekte, Programme und Veranstaltungen initiieren, durchführen, umsetzen oder unterstützen.
- 2.5 Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:
 1. Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer Smart City Vorhaben, um insbesondere Zeit und Kosten zu sparen.
 2. Förderung eines offenen Dialoges und der Zusammenarbeit auf der Basis einer gemeinsamen und einheitlichen Terminologie.
 3. Förderung von neuen, innovativen und bürger- resp. kundennahen Lösungen sowie Nutzung von Synergien und Skaleneffekten.
 4. Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Organisationen und Bildung von Allianzen, welche sich im Bereich der Smart Cities engagieren.
 5. Der Verband koordiniert die Erarbeitung technischer Richtlinien für die Standardisierung und fördert schweizweit einheitliche Schnittstellen und Angebote.
 6. Vertretung der Interessen des Verbandes u.a. gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik.
 7. Übernahme von Dienstleistungsaufträgen, welche dem Vereinszweck dienen und den Mitgliedern Nutzen bringen.

¹ Unter bundesnahen Dienstleistungsanbietern verstehen sich Dienstleister, bei welchen der Bund die Aktienmehrheit besitzt (wie z.B. Swisscom, SBB) oder eine öffentlich rechtliche Anstalt (wie z.B. Post).

3. Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften

1. Mitglieder mit Stimmrecht
 2. Gönner
- 3.1 Mitglieder mit Stimmrecht
Jede schweizerische Stadt oder Gemeinde resp. deren Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Anstalten (z.B. Post) und Unternehmen in Form einer AG mit staatlicher Aktienmehrheit (wie die SBB und Swisscom) können Mitglied des Verbandes mit Stimmrecht werden.
- 3.2. Gönner / Mitglieder ohne Stimmrecht
- Natürliche und juristische Personen, welche die Bemühungen des Verbandes finanziell unterstützen wollen, können Gönner / Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
 - Die Liste der Gönner wird allen Mitgliedern bekanntgegeben und mit wesentlichen Informationen bedient.
- 3.3 Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Das Aufnahmeversuchen kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Auflösung und Liquidation
 - Ausschluss
- 3.5 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per Ende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch geschuldet.
- 3.6 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten, Verstoss gegen Vereinbarungen der Zusammenarbeit eines Mitglieds oder dessen Handeln gegen die Interessen des Verbandes. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben ist. Der Ausschluss kann mit Rekurs an die Verbandsversammlung gezogen werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Finanzierung

- 4.1 Die Einnahmequellen des Verbandes sind insbesondere:
- Mitgliederbeiträge;
 - Sponsoring;
 - Spenden;
 - Erträge aus Dienstleistungsaufträgen.
- 4.2. Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der Verbandsversammlung festgelegt.

5. Organe

5.1 Die Organe des Verbands sind:

- Die Verbandsversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

6. Die Verbandsversammlung

6.1 Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich statt.

6.2 Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich, per E-Mail oder mittels anderer Kommunikationskanäle durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Verbandsversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sind Anträge eingegangen, so stellt dieser den Mitgliedern mit Stimmrecht umgehend eine aktualisierte Traktandenliste zu.

6.3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln aller Mitglieder beruft der Vorstand eine ausserordentliche Verbandsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen.

6.4 Die Verbandsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Verbandsversammlung Anträge zu stellen.

6.5 Mit dem Einverständnis aller anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht kann eine Verbandsversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

6.6 Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Beschluss über die Auflösung des Verbands, sowie die Liquidation des Verbandsvermögens
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Beschluss über das Jahresbudget
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl und Abwahl des Präsidenten resp. der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl und Abwahl der übrigen Organe (Revisionsstelle)
9. Beschluss über Ausschlussrekurse

6.7 Beschlüsse an der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für folgende Beschlüsse sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich:

1. Änderung der Statuten
2. Auflösung des Verbandes

6.8 Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden protokolliert.

6.9 Alle anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident resp. die Präsidentin bzw. bei einem Co-Präsidium, das den Vorsitz führende Mitglied, den

Stichentscheid.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Präsident/in
 2. Vizepräsident/in
 3. Kassier/in
- Ämterkumulation ist zulässig, ausser bei Präsidium und Vizepräsidium. Wird anstelle eines Präsidenten oder einer Präsidentin ein Co-Präsidium gewählt, teilen sich die beiden gewählten Personen die Präsidialaufgaben in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig auf,
- 7.3 Der Vorstand amtet verbandsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und entscheidet über die strategische Ausrichtung, sowie die Projekte und vertritt den Verband nach aussen.
- 7.4 Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Dies gilt auch für die Zeichnungsberechtigung allfälliger Geschäftsführungspersonen oder Mitarbeitenden von Geschäftsstellen.
- 7.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder andere Tätigkeiten ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen sowie Kommissionen und Beiräte einzusetzen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein Mitglied des Co-Präsidiums, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin bzw. bei einem Co-Präsidium das den Vorsitz führende Mitglied den Stichentscheid.
- 7.7 Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder ein Mitglied des Co-Präsidiums einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Durchführung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn sie mit einfachem Mehr gefasst werden und kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 7.8 Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

8. Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung und beauftragt diese auf Mandatsbasis oder im Arbeitsverhältnis und aufgrund eines Pflichtenheftes mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte (inklusive Sekretariat, Buchhaltung).

9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. An ihrer Stelle kann auch eine juristische Person, welche als Revisionsstelle gemäss OR zugelassen ist, gewählt werden.

9.2 Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

10. Das Verbandsvermögen

10.1 Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen, wie Dienstleistungserträgen.

10.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

11. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten sind an der Verbandsversammlung vom 10. April 2024 angenommen worden. Sie treten mit der Beschlussfassung der Versammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Der Co-Präsident

Der Protokollführer

Urs Truttmann

Benjamin Szemkus